

# BGer 2C 1143/2016 vom 15. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_1143\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1143_2016)

FR: TF 2C 1143/2016 du 15 décembre 2016

IT: TF 2C 1143/2016 del 15 dicembre 2016

## Regeste

ärztliche Schweigepflicht | Grundrecht

## Erwägungen

### E. 1

Der kantonal letztinstanzliche Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis ist ein Endentscheid, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen steht ( Art. 82 lit. c, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG ; Urteil 2C\_215/2015 vom 16. Juni 2016 E. 1.1). Im Zusammenhang mit der Entbindung vom Berufsgeheimnis ist der Geheimnisherr legitimiert zur Beschwerde gegen die dem Geheimnisträger erteilte Entbindung (Urteile 2C\_1127/2013 vom 7. April 2014 E. 1; 2C\_587/2012 vom 24. Oktober 2012 E. 2.5), insbesondere auch der Patient gegen die Entbindung seines Arztes vom Berufsgeheimnis (Urteil 2P.77/1994 vom 23. Dezember 1994 E. 2b). Der Beschwerdeführer ist mithin zur Ergreifung des Rechtsmittels befugt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ).

### E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten; in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt schweizerisches Recht verletze. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die Beschwerde führende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Vorliegend bildet Streitgegenstand allein die Frage, ob Dr. A. \_\_\_\_\_ gegenüber der KESB und dem Sozialzentrum X. \_\_\_\_\_ zu Recht vom Berufsgeheimnis entbunden worden ist. Der Beschwerdeführer müsste sich also mit den im angefochtenen Urteil dazu enthaltenen Erwägungen im Einzelnen auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz dadurch schweizerisches Recht verletzt hätte. Stattdessen begnügt er sich damit, die Entbindung von Dr. A. \_\_\_\_\_ vom Berufsgeheimnis als "völlig unnötig" darzustellen, wobei er dessen Aussagen als "einfach unwahr und völlig aus dem Zusammenhang gerissen" bezeichnet. Seine Vorbringen in der Beschwerdeschrift stehen damit ausserhalb des Streitgegenstandes; sie betreffen nicht die Rechtmässigkeit der Entbindung vom Berufsgeheimnis, sondern sie richten sich gegen die inhaltliche Würdigung der Aussagen des Dr. A. \_\_\_\_\_, die durch die KESB bzw. durch das Sozialzentrum X. \_\_\_\_\_ erfolgen wird und die Verhältnisse nicht präjudiziert. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung ( Art. 108 Abs.1 lit. b BGG ). Es ist auf sie mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Da der Beschwerdeführer in seinem für

das bundesgerichtliche Verfahren gestellten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, glaubwürdig geltend macht, eine IV-Rente zu beziehen, rechtfertigt es sich umständehalber, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Das Gesuch wird damit gegenstandslos. Dem Beschwerdegegner ist kein Aufwand entstanden. Es sind deshalb keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.